

MINISTERRAT  
 DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
 MINISTERIUM DER JUSTIZ  
 STAATSSSEKRETÄR

Clara-Zetkin-Straße 93  
 Berlin  
 1086  
 Telefon

13. 9. 1990

An die Vorsitzenden  
 der Fraktionen der Volkskammer der DDR

*13. 9. 1990*  
*11. 9. - Dr. Krause*  
*- Dr. Nissel*

Sehr geehrte Abgeordnete!

Die Volkskammer der DDR hat mit Beschluß vom 6. 9. 1990 die Regierung beauftragt, mit der Bundesregierung zum Einigungsvertrag nachzuverhandeln, um das verabschiedete Rehabilitierungsgesetz noch als fortgeltendes Recht aufzunehmen.

Diese Verhandlungen wurden durchgeführt. Im Auftrag des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Krause kann ich Ihnen mitteilen, daß Einvernehmen darüber erreicht werden konnte, das Rehabilitierungsgesetz entsprechend Artikel 9 Abs. 3 des Einigungsvertrages noch als fortgeltendes DDR-Recht aufzunehmen. Ausgehend vom vereinbarten Artikel 17 einschließlich der dazu vorliegenden Protokollnotiz (Ziffer 10) waren jedoch Maßgaberegeln unumgänglich, die ich Ihnen anliegend zur Kenntnis gebe. Des weiteren überreiche ich Ihnen eine Argumentation zu diesen Maßgaberegeln.

Ich bitte Sie im Interesse des Einigungsvertrages zu prüfen, ob Ihre Fraktion den vereinbarten Maßgaben folgen kann. Seitens der Bundesregierung wird das Anliegen der Rehabilitierung sehr hoch bewertet, wie auch die Aufnahme von Artikel 17 in den Vertrag ausweist. Aus juristischen und vor allem innen- und außenpolitischen Gründen sind jedoch die Maßgaben unverzichtbar und bieten insoweit keinen Verhandlungsspielraum mehr.

Hochachtungsvoll

*Nissel*  
 Dr. sc. Nissel

*Original zu Vorp. "Einigungsvertrag"*  
*13. 9. 1990*



AnlageMaßgaben zum Rehabilitierungsgesetz

I. Das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBI. I Nr. ...) bleibt gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Einigungsvertrages mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Nummern 2 und 3 und Abs. 4 sowie der 3. bis 5. Abschnitt (§§ 18 bis 42) finden keine Anwendung. § 2 Abs. 2 gilt nur für Ansprüche der gemäß dem 2. Abschnitt (§§ 3 bis 17) rehabilitierten Personen.
2. Personen, die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer im Sinne des Artikels 17 geworden sind, haben die gleichen Ansprüche wie gemäß dem 2. Abschnitt (§§ 3 bis 17) Rehabilitierte.

3. § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ferner begründet die Rehabilitierung Ansprüche des Betroffenen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Für die Rückerstattung oder Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungsmaßnahmen dem Betroffenen oder Dritten entzogen worden sind, findet das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B. Abschnitt I zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990) Anwendung."

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Geldstrafen, Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens sowie Haftkosten bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten."



5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Entscheidung über soziale Ausgleichsleistungen sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Leistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz anzurechnen."

6. Soweit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Bezirksgericht.

7. Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle der Besondere Senat des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A. Abschnitt III Nr. 1 - Gerichtsverfassungsgesetz - Buchstabe k) zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990).

8. Im Falle des § 15 Abs. 1 gilt ein zulässiger Antrag auf Rehabilitierung als rechtzeitig gestellter Kassationsantrag.

II. Für die Anwendung des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. ...) in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gelten zusätzlich folgende Besonderheiten:

1. An die Stelle der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Gerichte tritt das Landgericht Berlin.

2. § 11 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

3. Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Kammergericht.



Ministerium der Justiz

Berlin, 13. 9. 1990

G r ü n d efür die vorgesehenen Maßgaberegeln zum Rehabilitierungs-  
gesetz

Die vorgeschlagenen Maßregeln sehen vor, daß die Bestimmungen des Rehabilitierungsgesetzes, soweit sie die Rehabilitierung von Personen, die durch alliierte Besatzungsmächte in Gewahrsam genommen wurden, sowie die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung betreffen, keine Anwendung finden sollen.

Diesen Maßregeln liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Die strafrechtliche Verfolgung und die Internierung von Personen in den früher von den alliierten Mächten besetzten Zonen Deutschlands beruhten auf der Ausübung alliierter Hoheitsrechte (besatzungsrechtlicher Funktionen). Deshalb sind diese Maßnahmen der damaligen Besatzungsmächte der Jurisdiktion der DDR entzogen. Folglich können sie auch nicht Gegenstand der Gesetzgebung der DDR sein.

Hinzu kommt folgendes: Die DDR ist in hohem Maße daran interessiert, daß auf besatzungshoheitlicher Grundlage getroffene und vollzogene Rechtsakte, insbesondere die Bodenreform, in keiner Weise in Frage gestellt werden. Dieses Interesse gebietet, gegenüber den alliierten Rechts- und Sicherheitsmaßnahmen, so differenziert sie im einzelnen auch zu bewerten sein mögen, Zurückhaltung zu üben.

Diese Position bedeutet nicht, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber geschehenem Unrecht indifferent bleiben will. Vielmehr beabsichtigt sie, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu ersuchen, mit den alliierten Mächten ein Einvernehmen darüber zu erreichen, daß Bürger der DDR und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen von einer alliierten Besatzungsmacht inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen worden sind, ebenfalls in geeigneter Weise rehabilitiert werden.



2. Für die beiden wichtigsten Personengruppen, die von den im Rehabilitierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung erfaßt werden sollten, sind ebenfalls dem Anliegen dieser Betroffenen gerecht werdende Lösungen vorgesehen. In den Maßregeln zum Rehabilitierungsgesetz soll ausdrücklich verankert werden, daß Personen, die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer im Sinne des Artikels 17 des Einigungsvertrages geworden sind, die gleichen Ansprüche wie strafrechtliche Rehabilitierte haben. Für die Rückerstattung von Vermögenswerten an Personen, die zwangsweise aus dem Grenzgebiet der DDR zur BRD oder zu Berlin (West) ausgesiedelt worden sind, findet das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I zum Einigungsvertrag) Anwendung. Damit wird den berechtigten Forderungen auch dieser Opfer in gebührender Weise Rechnung getragen. Die im Rehabilitierungsgesetz vorgesehene Aufhebung der Entscheidung über die Aberkennung der DDR-Staatsbürgerschaft verliert ab 3. 10. 1990 objektiv ihre Grundlage.
3. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik strebt weiterhin ein Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland darüber an, daß alle Personen als rehabilitiert gelten (rehabilitiert sind), die nach dem 7. 10. 1949 in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte zur Durchsetzung politischer Ziele durch Verwaltungsakte oder durch Änderung oder Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses aufgrund einer betrieblichen Entscheidung erhebliche materielle oder berufliche Nachteile erlitten haben. Damit wird diesen Personen die gebotene politisch-moralische Genugtuung zuteil.



Vom Bundesjustizministerium wird außerdem noch folgende Maßgabe vorgeschlagen:

In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Personen werden auch rehabilitiert, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß sich die Strafverfolgung nach dem Ziel und Zweck, der Art der Durchführung des Strafverfahrens oder nach dem Inhalt der strafgerichtlichen Entscheidung nicht mehr an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiert hat; dies gilt insbesondere, wenn das Gericht eine grob ungerechte oder eine im Gesetz nicht vorgesehene Strafe oder Maßnahme verhängt oder ausgesprochen hat."

Sie wird von uns nicht akzeptiert, so daß darüber heute noch abschließend verhandelt wird. Unsere Gründe für diese Ablehnung sind anliegend ausgeführt.



Zu den vom BMJ vorgeschlagenen Maßgaberegungen zum Rehabilitierungsgesetz wird die Auffassung vertreten, daß den Vorschlägen - mit Ausnahme der Maßgabe Nr. 4 - zugestimmt werden kann.

Die Maßgabe 4 sollte aus folgenden Gründen gestrichen werden:

1. Die Einfügung des in der Maßgabe 4 beschriebenen neuen Rehabilitierungsgrundes beeinträchtigt das rechtspolitische Anliegen des Rehabilitierungsgesetzes (vgl. Präambel)<sup>1</sup>, weil dadurch die Rehabilitierung von Personen geregelt würde, die mehr oder minder schwere kriminelle Delikte begangen haben. Das Rehabilitierungsgesetz soll aber gerade auf die Rehabilitierung von Personen konzentriert bleiben, die aus politischen Gründen zu Unrecht verurteilt wurden. Die Präambel wäre nach einer solchen Einfügung nicht mehr voll abgedeckt. Die politisch Verfolgten wollen auch nicht mit wegen krimineller Delikte Verurteilten gleichgestellt werden.
2. Die Korrektur rechtsstaatswidriger Urteile in den Fällen der Maßgabe 4 ist bereits in mehrfacher Hinsicht gesichert, und zwar
  - a) durch die modifizierte Beibehaltung des Kassationsverfahrens, mit dem sämtliche grob ungerechten Urteile beseitigt werden können (vgl. auch Art. 18 des Einigungsvertrages);
  - b) durch die ebenfalls in den Anlagen zum Einigungsvertrag vorgesehene Möglichkeit, die Vollstreckung der Strafurteile für unzulässig zu erklären, die rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen (vgl. ebenfalls Art. 18 des Einigungsvertrages);
  - c) durch § 8 des 6. StÄG, der fortgeltendes Recht ist und in dem festgelegt wird, daß solche Strafen nicht oder nicht weiter vollstreckt werden, die wegen Handlungen ausgesprochen wurden, deren Strafbarkeit durch das 6. StÄG beseitigt worden ist.

Somit besteht rechtspolitisch kein Anlaß, einen zusätzlichen Rehabilitierungsgrund in das Gesetz aufzunehmen.